



München, den 20.04.2020

Allgemeine Informationen für ambulante tätige (Vertrags-) Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

Berufsausübung

Ärzte erbringen per se medizinische Versorgungsleistungen und dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 16.04.2020 uneingeschränkt tätig sein.

Die Entscheidung, welche Behandlungen in der aktuellen Pandemiesituation vorgenommen werden, trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt. Die Maßnahmen müssen selbstverständlich nach den Regeln der Basishygiene und dem geltenden Hygieneplan der Praxis durchgeführt werden. Der Leiter der Praxis hat sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Differenzierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das Robert Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html veröffentlicht und dort auch Hinweise zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken gegeben (siehe

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitschutz_Tab.html?nn=13490888).

Steuerung der Versorgung: Versorgungsärzte und Schwerpunktpraxen

Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung im Rahmen einer gemeinsamen [Bekanntmachung](#) vom 26.03.2020 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das StMGP bestimmt, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz ein Versorgungsarzt einzusetzen ist.

Der Versorgungsarzt hat die Aufgabe, eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung des Katastrophenfalles erforderlich ist. Gegenstand der Planung und Koordinierung durch den Versorgungsarzt ist insbesondere auch die Einrichtung von Schwerpunktpraxen für die Untersuchung und Behandlung von COVID-19-Patienten und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#) auf unserer Website.

Versorgung mit Schutzausrüstung

Es ist dem StMGP ein wichtiges Anliegen, dass das medizinische Personal mit der entsprechenden Schutzausrüstung gut ausgestattet ist. In diesem Sinne hat das StMGP Maßnahmen ergriffen, um notwendige Schutzmasken und andere in diesem Zusammenhang benötigte Materialien zu beschaffen. Zudem hat die Bayerische Staatsregierung die Eigenproduktion in Bayern mit mittelständischen Unternehmen auf den Weg gebracht.

Die Verteilung der bereits gelieferten Produkte an die Kreisverwaltungsbehörden läuft. Diese leiten das Material nach den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger weiter. Eine Verteilung nach Fallzahlen erscheint aufgrund der hochdynamischen Lage nicht sinnvoll. Vorrangig wer-

den Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe u. ä., Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, soweit eine ausreichende Belieferung über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nicht stattfindet, und der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) bedient.

Bitte melden Sie entsprechende Bedarfe direkt bei der Kreisverwaltungsbehörde.

Finanzielle Unterstützung

Mit der Annahme des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes im Bundesrat am 27.03.2020 hat der zuständige Bundesgesetzgeber mit Unterstützung Bayerns erste Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie für die Vertragsärzte getroffen.

Vertragsärzte werden bei einer zu hohen Umsatzminderung (mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal) aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung gestützt. Ist die Fortführung einer Arztpraxis aufgrund eines der im Gesetz genannten Ereignisse gefährdet, werden Regelungen getroffen, um das Honorar und die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu sichern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, die während des Bestehens der epidemischen Notlage erforderlich sind (z.B. Einrichtung von „Fieberambulanzen“), von den Krankenkassen erstattet.

Bayern hat die berechtigten Interessen der niedergelassenen Ärzte im Blick und hat sich gegenüber dem Bund auch bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens für die Aufnahme entsprechender Regelungen in das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz eingesetzt.

Die Entwicklung der Situation und deren Auswirkungen bzw. Belastungen sind äußerst dynamisch und werden sicherlich noch weiteres Nachsteuern

des Bundesgesetzgebers erforderlich machen. Bayern begrüßt die im COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz getroffenen Maßnahmen grundsätzlich, wird allerdings die Interessen der niedergelassenen Ärzte freilich weiter miteinbringen und sich dafür einsetzen, dass die COVID-19-Krise die Existenz und den wirtschaftlich gesicherten Bestand der Arztpraxen nicht gefährdet.

Darüber hinaus haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro,
- bis 50 Beschäftigte 30.000 Euro,
- bis 250 Beschäftigte 50.000 Euro.

Förderanträge können ausschließlich [online](#) gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie ebenfalls auf der Website des [Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Im Hinblick auf die Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 16.03.2020 und die gegenwärtige sehr dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben.

Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer [Website](#).

Für den unermüdlichen Einsatz und die Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung in der aktuellen Krisensituation möchten wir Ihnen ausdrücklich und von Herzen danken und Ihnen höchsten Respekt und Anerkennung zollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege